

Reglement über den BERUFSBILDUNGSFONDS VSEI

vom 21. April 2005

I. Name und Zweck

¹ Unter dem Namen „Berufsbildungsfonds VSEI“ (Fonds) besteht im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG) ein Berufsbildungsfonds des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI).

² Mit dem Fonds soll gesamtschweizerisch die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung des Elektro- und des Telematik-Installationsgewerbes sowie des Elektro-Detailhandels gefördert werden.

³ Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks entsprechende Beiträge.

⁴ Der Fonds wird in der Buchhaltung des VSEI als separates Projekt geführt.

II. Geltungsbereich

A. *Räumlicher Geltungsbereich*

Der Fonds gilt für die ganze Schweiz.

B. *Betrieblicher Geltungsbereich*

Der Fonds gilt für alle Betriebe, unabhängig von ihrer Rechtsform, die:

- a. Branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch den VSEI betreut werden namentlich:
 1. Elektromonteur/innen, Montageelektriker/innen, Telematiker/innen, Elektrozeichner/innen, Detailhandelsfachleute, Detailhandelsassistent/innen;
 2. Personen mit einer auf einer beruflichen Grundbildung nach Ziffer 1 aufbauenden eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung;
 3. Personen mit einer Praxisprüfung nach Artikel 8 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001²; und
- b. Mitglieder des VSEI oder durch die Allgemeinverbindlicherklärung dem Fonds unterstellt sind.

¹ SR 412.10

² SR 734.27

III. Leistungen

¹ Der Fonds finanziert folgende Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung; dieses umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information und Wissensvermittlung sowie Controlling;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Reglementen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung;
- d. Entwicklung und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom VSEI betreuten Bildungsangeboten, Koordination der Verfahren und Aufsicht über die Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung;
- f. Beiträge an Evaluationsverfahren und an die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- g. den durch den VSEI erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand.

² Der Zentralvorstand des VSEI oder das Zentralsekretariat kann aus dem Fonds weitere Massnahmen finanzieren, die:

- a. zur Durchführung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung notwendig sind; und
- b. der Erreichung der Leistungsziele nach Absatz 1 dienen.

IV. Finanzierung

A. *Grundlage der Finanzierung*

¹ Grundlage für die Berechnung der Beiträge in den Fonds ist die Gesamtzahl der branchentypischen Arbeitsverhältnisse eines Betriebs.

² Einmannbetriebe sind beitragspflichtig.

B. *Beitragsrhythmus und Beitragshöhe*

¹ Die Beitragshöhe wird berechnet als Summe aus:

- | | |
|---|------------|
| a. dem Beitrag pro Betrieb | CHF 175.-- |
| b. den Beiträgen pro Mitarbeiter/in gemäss Ziffer II B a | CHF 50.-- |
| c. den Beiträgen pro lernende Person gemäss Ziffer II B a | CHF 20.-- |

² Einmannbetriebe bezahlen nur den Beitrag pro Betrieb.

³ Für Mitglieder des VSEI sind diese Beiträge im Mitgliederbeitrag enthalten.

⁴ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

⁵ Die Beitragssätze nach Absatz 1 gelten als indexiert nach dem Landesindex für Konsumentenpreise am 1. Januar 2006. Sie werden alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

C. Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Von der Pflicht zur Beitragsleistung an den Fonds ganz oder anteilmässig befreit sind Betriebe, die:

- a. sich gemäss Artikel 60 Absatz 6 BBG³ bereits mittels eines Verbandsbeitrags an der Berufsbildung beteiligen;
- b. in einen andern Berufsbildungsfonds einbezahlen; oder
- c. sonst angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistungen erbringen.

² Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss beim Zentralsekretariat ein begründetes Gesuch einreichen.

D. Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Ziffer III im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.

V. Organisation, Revision und Aufsicht

A. Zentralvorstand

¹ Der Zentralvorstand des VSEI ist das leitende Organ des Fonds. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Fonds und führt diesen in strategischer Hinsicht.

² Er legt periodisch den Verteilschlüssel sowie den Anteil für die Reservebildung fest.

³ Er kann ein Ausführungsreglement erlassen.

B. Zentralsekretariat

¹ Das Zentralsekretariat führt den Fonds in operativer Hinsicht.

² Es entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall.

³ Es entscheidet über die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

³ SR 412.10

C. Rechnungsführung

¹ Der VSEI führt den Fonds als eigenständiges, vom VSEI-Verbandsvermögen verselbstständigtes Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung und Bilanz sowie mit einer eigenen Kontrollstelle.

² Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

D. Revision

Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision der VSEI-Rechnung durch die offizielle Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727ff. des Obligationenrechts⁴ geprüft.

E. Aufsicht

¹ Der Fonds untersteht der Aufsicht des Bundes.

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zur Kenntnisnahme eingereicht.

VI. Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

¹ Dieses Reglement wurde gemäss Artikel 11.2 der Statuten des VSEI vom 20. Juni 1998 von der Delegiertenversammlung des VSEI am 21. April 2005 genehmigt.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

³ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Zentralvorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Fonds auf. Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird einem verwandten Zweck zugeführt.

Der Zentralpräsident



Alfons Meier

Der Direktor



Hans-Peter In-Albon

⁴ SR 220